

fachung des Mechanismus der Bank betrifft, so haben auch wir das Gefühl, dass auf diesem Gebiete durch die Aufhebung oder die Abänderung einiger Verwaltungsorgane Ersparnisse erzielt werden könnten. Es sind in dieser Hinsicht schon Versuche vorgenommen worden, wir sind aber der Ansicht, dass die von der Bank gesammelten Erfahrungen nicht hinreichen, um heute schon mit genügender Sicherheit über die Aufhebung oder Abänderung einiger Organe entscheiden zu können. Es dürfte sich also empfehlen, nicht voreilig zu handeln und mit dieser Reform zuzuwarten, bis sich die Situation abgeklärt hat. Diese Reform kann mit anderen zum Gegenstand einer nächsten Revision des Gesetzes gemacht werden.

Das gleiche ist der Fall mit den den Kantonen auszurichtenden Entschädigungen. Es kann nicht bestritten werden, dass man bei der Berechnung dieser Entschädigungen zu weit gegangen ist und dass dieselben den Gewinn übersteigen, welchen die Kantone aus der Banknotenemission und der Banknotensteuer zogen. Es ist sehr leicht, heute den unanfechtbaren Beweis für diese Behauptung zu erbringen. Es ist in dieser Beziehung ein Irrtum begangen worden, der im Interesse der Wahrheit und der Gerechtigkeit berichtigt werden muss. Der Tribut, den die Nationalbank und der Bund den Kantonen entrichten müssen, soll nur den Gegenwert der früher von den Kantonen erzielten Gewinne, d. h. der Verluste darstellen, welche sie durch die Errichtung der Nationalbank erlitten haben. Ein Recht der Kantone auf eine weitergehende Entschädigung besteht nicht. Was sie mehr erhalten, ist als eine Art Subvention zu betrachten, die ebensowohl aufgehoben als beibehalten werden kann. Diese ganze Frage bedarf noch einer gründlichen Prüfung und muss einer späteren Revision des Gesetzes vorbehalten bleiben.

Wir sind also mit den Behörden der Nationalbank der Meinung, dass unter den gegenwärtigen Umständen die Revision sich darauf beschränken sollte, einer zu engen Begrenzung des Geschäftskreises der Bank abzuhelpen und diese letztere einiger Fesseln zu entledigen, die ihrer Entwicklung hinderlich sind, sowie der Umsicht ihrer leitenden Organe etwas mehr Initiative und Bewegungsfreiheit zu gewähren.

Gestützt auf diese Darstellung schlagen wir Ihnen bei Art. 15 des Gesetzes folgende Abänderungen vor, die es der Bank ermöglichen sollen, ihren Geschäften grössere Ausdehnung zu geben, und zwar durch: